



Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Süd
Kompetenzteam Baurecht

DB AG, DB Immobilien • [REDACTED]

[REDACTED]
www.deutschebahn.com

Stadt Töging a. Inn

[REDACTED]
Postfach 11 61
84509 Töging a. Inn

Telefon [REDACTED]
Telefax [REDACTED]

[REDACTED]
Zeichen: GS.R-S-L(A1) BE
Az.: TÖB-MÜ-17-9153

05.05.2017

Ihr Zeichen: [REDACTED] / Ihr Schreiben vom: 07.03.2017

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 "Prälat-Friemel-Straße" mit GOP im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB in der Gemeinde Töging a. Inn
Stellungnahme der DB AG nach § 4 Abs. 2 BauGB
Strecke 5600 / München Ost – Simbach (Inn) / Bahn-km ca. 79,55-79,85 / rechts der Bahn**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG, der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH (SOB) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zum o. g. Verfahren.

Gegen das oben genannte Verfahren bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen grundsätzlich keine Bedenken.

1. Infrastrukturelle Belange

Bei der Umsetzung der geplanten Erschließung des Baugebiets „Prälat-Friemel-Straße“ ist zu berücksichtigen, dass der Bahnübergang in km 79,550 „demnächst“ in einen Bahnübergang für Fußgänger und Radfahrer abgestuft und mit einer Umlaufsperrung ausgerüstet wird. Daher sind die notwendigen Sichtflächen zur Sicherung des Bahnüberganges zwingend freizuhalten.

Die laut Bebauungsplan vorgesehenen Bäume (Bahnübergang in km 79,550, Q IV) könnten die Sichtfläche / Sicht unter Umständen einschränken. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.

Zu ihrer Information haben wir einen Sichtflächenplan als Anlage beigefügt.

Der Schwerlastverkehr für die Abwicklung der Baumaßnahme (Erstellung Baugebiet) darf aus Sicherheitsgründen (zu schmale Fahrbahn - Gegenverkehrsregelung) nicht über den Bahnübergang bei Bahn-km 79,550 stattfinden.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz Berlin
Registergericht
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
[REDACTED]

Vorstand:
[REDACTED]

Unser Anspruch:



Profitabler Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorzeiter



Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Der Baubeginn ist bei der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH, Technik, [REDACTED], Mobiltelefon: [REDACTED] Email: [REDACTED] oder [REDACTED], Mobiltelefon: [REDACTED] Email: [REDACTED], rechtzeitig anzuzeigen.

In Bahnnähe ist das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf dem angrenzenden Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.

Eine Beteiligung der DB Kommunikationstechnik GmbH hat ergeben, dass im betroffenen Bereich keine Betriebsanlagen der DB AG liegen. Der angefragte Bereich enthält jedoch ein Lwl-Kabel der Vodafone GmbH. Die Anlage „Betreiberauskunft zu Kabeltrassen und TK-Anlagen der DB AG incl. Kabellageplan und den darin genannten Anlagen“ vom 23.03.2017 (Zeichen: B 19983 M DB KT) ist zwingend zu berücksichtigen. Für Kabeleinweisung und technische Fragen wenden Sie sich bitte an den Disponenten der Vodafone GmbH, für den Bereich Nordbayern an [REDACTED], Tel.: [REDACTED] bzw. für den Bereich Südbayern an [REDACTED], Tel.: [REDACTED].

Der Abstand von Neuanpflanzungen ist so zu wählen, dass die Endwuchshöhe geringer ist als der Abstand zum Regellichtraum (2,50 m) des nächstgelegenen Gleises. Geplante Bepflanzungen sind nur mit Zustimmung der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH zulässig um z.B. erforderliche Signalsichten freizuhalten. Bahnseitige Vegetationsmaßnahmen werden nur im Rahmen der Verkehrssicherung getätigt. Pflegemaßnahmen der Vegetation auf SOB Fläche bzgl. des Erscheinungsbildes oder zur Verhinderung von Flugsamen wird von Seiten der SOB nicht gewährleistet.

Tag-, Trauf-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

2. Immobilienrelevante Belange

Bahneigener Grundbesitz innerhalb des Geltungsbereiches ist nicht vorhanden. Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.



3. Hinweise für weitere Planungen und Bauten nahe der Bahn

Die folgenden allgemeinen Auflagen dienen als Hinweis:

Erdwälle oder sonstige bauliche Maßnahmen zum Schall- bzw. Sichtschutz zwischen Gleis und der neuen Prälat-Friemel-Straße sind dürfen die Sicht nicht beeinträchtigen (siehe beigefügten Plan).

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten durchgeführt werden.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Bei Baggerarbeiten ist weiter der Sicherheitsabstand bei nicht gesperrtem Betriebsgleis zu beachten (Ausleger muss mindestens 3,00 m von der nächstgelegenen Schiene entfernt sein, bei vollem Schwenkradius). Ansonsten ist ein Bauüberwacher Bahn (BüB) erforderlich. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Bei Kraneinsatz und Überschwenken der Bahnanlagen ist mit der Südostbayernbahn, Bezirksleiter Fahrbahn, eine kostenpflichtige Kranvereinbarung für 500,- Euro zu vereinbaren.

Vor Baubeginn ist eine kostenpflichtige Baustellen-/Unternehmereinweisung, von Seiten des gesamt verantwortlichen Bauleiters, bei der SOB einzufordern. Hierzu wenden Sie sich bitte an die DB RegioNetz Infrastruktur GmbH, Südostbayernbahn, [REDACTED], Mobiltelefon: [REDACTED], Email: [REDACTED] oder [REDACTED], Mobiltelefon: [REDACTED], Email: [REDACTED].

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen. Im Bereich von Anlagen des Eisenbahnen des Bundes (EdB) ist bei allen Arbeiten das bautechnische Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der „Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen“ (ELTB) der Deutschen Bahn AG anzuwenden.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.



Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.

Wir weisen darauf hin, dass die angrenzende Strecke 5600 München Ost - Simbach (Inn) auf ihrer gesamten Länge vollständig und lückenlos mit dem betriebsnotwendigen und sicherheitsrelevanten Zugfunksystem GSM-R ausgerüstet ist. Dieses System dient zur Verständigung zwischen Triebfahrzeugführer und Disponent / Fahrdienstleiter, über das bei Bedarf Notrufe und Nothaltaufträge abgesetzt werden müssen. Der Streckenabschnitt bei Töging wird hierbei von den Funkanlagen Mühldorf Bahnhof (km 74,614) und Winhöring (km 84,740, Landshuter Straße 13) versorgt. Da sich das geplante Bebauungsplangebiet mittig zwischen den beiden Funkanlagen befindet, kann sich die bauliche Verdichtung negativ auf die Funkversorgung auswirken (Funkabschattung durch die Gebäude). In diesem, sog. Zellwechselbereich, ist die Funkfeldstärke auf Grund der Entfernung zur versorgenden Funkanlage relativ gering, wodurch bereits leichte Störungen wie z.B. eine Neubebauung zu Funklücken führen können. Als weitere Vorgehensweise schlagen wir die Beobachtung der Funkversorgung zu Baubeginn und nach Fertigstellung des Bauvorhabens durch die Triebfahrzeugführer auf den Regelzügen vor. Sollten sich nach der Fertigstellung reproduzierbare Funkabbrüche im Bereich Töging darstellen, so ist die DB Netz AG als Anlagenbetreiber nach § 16 EBO und § 4 AEG gesetzlich verpflichtet, die regelkonforme Funkversorgung gemäß EIRENE und Eisenbahn-Bundesamt wieder herzustellen. Für diesen Fall erwarten wir die Zustimmung der Stadt Töging als Träger öffentlicher Belange in einem evtl. notwendigen Plangenehmigungsverfahren zum Neubau eines GSM-R-Füllsenders zur Behebung der Funklücke. Jedoch gehen wir auf Grund der relativ gering gehaltenen Wandhöhen derzeit nicht von einer massiven Beeinträchtigung des GSM-R Zugfunks aus.

4. Schlussbemerkungen

Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch zu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, [REDACTED], zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien, Region Süd

i.V. [REDACTED]

i.A. [REDACTED]

Anlage:

- Betreiberankunft samt Kabellageplan und Adressenliste der DB KT
- Sichtflächenplan



Die Ihnen überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der Deutschen Bahn AG und sind vertraulich. Sie dürfen weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt werden. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.

Treten unvermutete, in den Plänen nicht angegebene Kabel und Leitungen auf, sind wir bzw. ist umgehend die Netzplanung von Vodafone zu informieren:

Mit freundlichen Grüßen



i. A. 
DB Kommunikationstechnik GmbH
Regionalbereich Süd

Anlagen

- Kabellageplan
- Adressenliste





Adressenliste:

DB Kommunikationstechnik GmbH

Ansprechpartner für die Beantragung einer **örtlichen Kabeleinweisung** Südbayern:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Trassenschutz - I.CVP 22

Telefon:

Fax:

Mail:

Der für Angebotsanfragen (Planung, Kabelumlegungen u. Montageleistungen) zuständige **vertriebliche Ansprechpartner:**

DB Kommunikationstechnik GmbH
Vertrieb Süd - I.CVK 4-S

Mail:

Vodafone GmbH

Mail:

Netzplanung:

Vodafone GmbH

TLPT-S

Tel.:



DIN 14675
für BMA
(alle Phasen)



Das Zeichen für
verantwortungsvolle
Waldwirtschaft.

Service:

Kabeleinweisungen Nordbayern:

Kabeleinweisungen Südbayern:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB 68 785
USt-IdNr.: DE 200823416

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:

Geschäftsführer:

Bankverbindung:
Postbank Berlin
IBAN: DE29 1001 0010 0147 3181 01
BIC/SWIFT-Code: PBNKDEFF



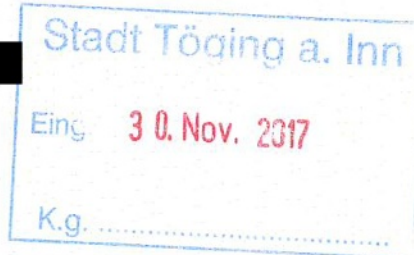
Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Süd
Kompetenzteam Baurecht

DB AG, DB Immobilien • [REDACTED]

[REDACTED]
www.deutschebahn.com

Stadt Töging a. Inn
[REDACTED]

Postfach 11 61
84509 Töging a. Inn



Telefon [REDACTED]
Telefax [REDACTED]

Zeichen: GS.R-S-L(A1) BE
Az.: TÖB-MÜ-17-10120

27.11.2017

Ihr Zeichen: BP 49/4 II BauGB / Ihr Schreiben vom: 23.10.2017

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 "Prälat-Friemel-Straße" mit GOP im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB in der Gemeinde Töging a. Inn
Stellungnahme der DB AG nach § 4 Abs. 2 BauGB
Strecke 5600 / München Ost – Simbach (Inn) / Bahn-km ca. 79,55-79,85 / rechts der Bahn**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG, der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH (SOB) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zum o. g. Verfahren.

Gegen das oben genannte Verfahren bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen grundsätzlich keine Bedenken.

1. Infrastrukturelle Belange

Bei der Umsetzung der geplanten Erschließung des Baugebiets „Prälat-Friemel-Straße“ ist zu berücksichtigen, dass der Bahnübergang in km 79,550 „demnächst“ in einen Bahnübergang für Fußgänger und Radfahrer abgestuft und mit einer Umlaufsperrung ausgerüstet wird. Daher sind die notwendigen Sichtflächen zur Sicherung des Bahnüberganges zwingend freizuhalten.

Die laut Bebauungsplan vorgesehenen Bäume (Bahnübergang in km 79,550, Q IV) könnten die Sichtfläche / Sicht unter Umständen einschränken. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.

Zu ihrer Information haben wir einen Sichtflächenplan als Anlage beigefügt.

Der Schwerlastverkehr für die Abwicklung der Baumaßnahme (Erstellung Baugebiet) darf aus Sicherheitsgründen (zu schmale Fahrbahn - Gegenverkehrsregelung) nicht über den Bahnübergang bei Bahn-km 79,550 stattfinden.

...



Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Der Baubeginn ist bei der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH, Technik, [REDACTED]
[REDACTED] Mobiltelefon: [REDACTED], Email: [REDACTED]
[REDACTED] oder [REDACTED], Mobiltelefon: [REDACTED], Email: [REDACTED]
[REDACTED], rechtzeitig anzuzeigen.

In Bahnnahe ist das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf dem angrenzenden Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.

Eine Beteiligung der DB Kommunikationstechnik GmbH hat ergeben, dass im betroffenen Bereich keine Betriebsanlagen der DB AG liegen. Der angefragte Bereich enthält jedoch ein Lwl-Kabel der Vodafone GmbH. Die Anlage „Betreiberauskunft zu Kabeltrassen und TK-Anlagen der DB AG incl. Kabellageplan und den darin genannten Anlagen“ vom 21.11.2017 (Zeichen: B 21061 M DB KT) ist zwingend zu berücksichtigen. Für Kabeleinweisung und technische Fragen wenden Sie sich bitte an den Disponenten der Vodafone GmbH, für den Bereich Nordbayern an [REDACTED], Tel.: [REDACTED] bzw. für den Bereich Südbayern an [REDACTED] Tel.: [REDACTED].

Der Abstand von Neuanpflanzungen ist so zu wählen, dass die Endwuchshöhe geringer ist als der Abstand zum Regellichtraum (2,50 m) des nächstgelegenen Gleises. Geplante Bepflanzungen sind nur mit Zustimmung der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH zulässig um z.B. erforderliche Signalsichten freizuhalten. Bahnseitige Vegetationsmaßnahmen werden nur im Rahmen der Verkehrssicherung getätigt. Pflegemaßnahmen der Vegetation auf SOB Fläche bzgl. des Erscheinungsbildes oder zur Verhinderung von Flugsamen wird von Seiten der SOB nicht gewährleistet.

Tag-, Trauf-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

2. Immobilienrelevante Belange

Bahneigener Grundbesitz innerhalb des Geltungsbereiches ist nicht vorhanden. Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.



3. Hinweise für weitere Planungen und Bauten nahe der Bahn

Die folgenden allgemeinen Auflagen dienen als Hinweis:

Erdwälle oder sonstige bauliche Maßnahmen zum Schall- bzw. Sichtschutz zwischen Gleis und der neuen Prälat-Friemel-Straße sind dürfen die Sicht nicht beeinträchtigen (siehe beigefügten Plan).

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten durchgeführt werden.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Bei Baggararbeiten ist weiter der Sicherheitsabstand bei nicht gesperrtem Betriebsgleis zu beachten (Ausleger muss mindestens 3,00 m von der nächstgelegenen Schiene entfernt sein, bei vollem Schwenkradius). Ansonsten ist ein Bauüberwacher Bahn (BüB) erforderlich. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Bei Kraneinsatz und Überschwenken der Bahnanlagen ist mit der Südostbayernbahn, Bezirksleiter Fahrbahn, eine kostenpflichtige Kranvereinbarung für 500,- Euro zu vereinbaren.

Vor Baubeginn ist eine kostenpflichtige Baustellen-/Unternehmereinweisung, von Seiten des gesamt verantwortlichen Bauleiters, bei der SOB einzufordern. Hierzu wenden Sie sich bitte an die DB RegioNetz Infrastruktur GmbH, Südostbayernbahn, [REDACTED], Mobiltelefon: [REDACTED], Email: [REDACTED] oder [REDACTED], Mobiltelefon: [REDACTED], Email: [REDACTED].

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen. Im Bereich von Anlagen des Eisenbahnen des Bundes (EdB) ist bei allen Arbeiten das bautechnische Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der „Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen“ (ELTB) der Deutschen Bahn AG anzuwenden.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.



Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.

Wir weisen darauf hin, dass die angrenzende Strecke 5600 München Ost - Simbach (Inn) auf ihrer gesamten Länge vollständig und lückenlos mit dem betriebsnotwendigen und sicherheitsrelevanten Zugfunksystem GSM-R ausgerüstet ist. Dieses System dient zur Verständigung zwischen Triebfahrzeugführer und Disponent / Fahrdienstleiter, über das bei Bedarf Notrufe und Nothaltaufträge abgesetzt werden müssen. Der Streckenabschnitt bei Töging wird hierbei von den Funkanlagen Mühldorf Bahnhof (km 74,614) und Winhöring (km 84,740, Landshuter Straße 13) versorgt. Da sich das geplante Bebauungsplangebiet mittig zwischen den beiden Funkanlagen befindet, kann sich die bauliche Verdichtung negativ auf die Funkversorgung auswirken (Funkabschattung durch die Gebäude). In diesem, sog. Zellwechselbereich, ist die Funkfeldstärke auf Grund der Entfernung zur versorgenden Funkanlage relativ gering, wodurch bereits leichte Störungen wie z.B. eine Neubebauung zu Funklücken führen können. Als weitere Vorgehensweise schlagen wir die Beobachtung der Funkversorgung zu Baubeginn und nach Fertigstellung des Bauvorhabens durch die Triebfahrzeugführer auf den Regelzügen vor. Sollten sich nach der Fertigstellung reproduzierbare Funkabbrüche im Bereich Töging darstellen, so ist die DB Netz AG als Anlagenbetreiber nach § 16 EBO und § 4 AEG gesetzlich verpflichtet, die regelkonforme Funkversorgung gemäß EIRENE und Eisenbahn-Bundesamt wieder herzustellen. Für diesen Fall erwarten wir die Zustimmung der Stadt Töging als Träger öffentlicher Belange in einem evtl. notwendigen Plangenehmigungsverfahren zum Neubau eines GSM-R-Füllsenders zur Behebung der Funklücke. Jedoch gehen wir auf Grund der relativ gering gehaltenen Wandhöhen derzeit nicht von einer massiven Beeinträchtigung des GSM-R Zugfunks aus.

4. Schlussbemerkungen

Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch zu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, [REDACTED], zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG
DB Netz AG Region Süd

i.V. [REDACTED]

Anlage:

- Betreiberankunft samt Kabellageplan der DB KT
- Sichtflächenplan



DB Kommunikationstechnik GmbH

DB Kommunikationstechnik GmbH

DB Immobilien, Region Süd
Liegenschaftsmanagement
Kompetenzteam Baurecht

I.CPR 2(4)

Tel:

Fax:

BASA-Netz

Tel:

Fax:

21.11.2017

Betreiberauskunft zu Kabel-Trassen / TK-Anlagen der DBAG und Vodafone GmbH

Ihr Schreiben: 08.11.2017

Ihr Zeichen: TÖB-MÜ-17-10120

Unsere Zeichen:

B 21061 M DB KT

Bebauungsplan

Gemarkung: Töging

Strecke: 5600 von: München Ost nach: Simbach
von km: 79,550 bis km: 79,850

Aufstellung des BPI Nr. 49 "Prälat-Friemel-Straße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Deutschen Bahn AG und der Vodafone GmbH haben wir Ihre Anfrage auf Betreiberauskunft in Bezug auf TK-Kabel und TK-Anlagen der DBAG und Vodafone bearbeitet. Auskünfte anderer Fachdienste müssen gesondert angefragt werden. Es liegen nun folgende Ergebnisse vor:

Auskunft im Auftrag der Deutschen Bahn AG

Der angefragte Bereich enthält **keine** Telekommunikationskabel und TK-Anlagen der DBAG. Das vorhandene Streckenfernmelde-kabel verläuft links der Bahn.

Auskunft im Auftrag der Vodafone GmbH

Für Kabeleinweisung und technische Fragen wenden Sie sich bitte an den Disponenten der Vodafone GmbH, Nordbayern [REDACTED], Südbayern [REDACTED]

Der angefragte Bereich enthält am gleisseitigen Rand der benötigten Fläche folgende Kabel oder TK-Anlagen der Vodafone GmbH:
- Lwf-Kabel AA8771535

Die Lage der Systeme kann dem beigelegten Kabellageplan entnommen werden.

DB Kommunikationstechnik GmbH
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB 68 785
USt-IdNr.: DE 200823416

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:

Geschäftsführer:

Bankverbindung:
Postbank Berlin
BLZ 100 100 10
Konto-Nr.: 147 318 101
IBAN: DE29 1001 0010 0147 3181 01
BIC/SWIFT-Code: PBNKDEFF



Treten unvermutete, in den Plänen nicht angegebene Kabel und Leitungen auf, sind wir bzw. ist umgehend die Netzplanung von Vodafone zu informieren:

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

i. A.
DB Kommunikationstechnik GmbH
Regionalbereich Süd

Anlagen

-Kabellageplan des angefragten Bereiches

DB Kommunikationstechnik GmbH
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB 68 785
USt-IdNr.: DE 200823416

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
[Redacted]

Geschäftsführer:
[Redacted]

Bankverbindung:
Postbank Berlin
BLZ 100 100 10
Konto-Nr.: 147 318 101
IBAN: DE29 1001 0010 0147 3181 01
BIC/SWIFT-Code: PBNKDEFF



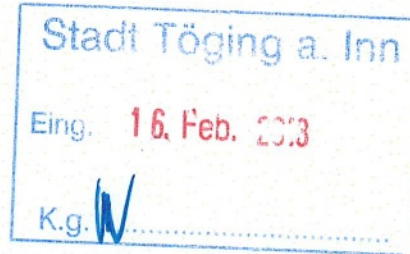
Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Süd
Kompetenzteam Baurecht

DB AG, DB Immobilien

Stadt Töging a. Inn

Postfach 11 61

84509 Töging a. Inn



www.deutschebahn.com

Telefon
Telefax

Zeichen: GS.R-S-L(A1) BE
Az.: TÖB-MÜN-18-21132

13.02.2018

Ihr Zeichen: BP 49/4a III; 4 II BauGB / Ihr Schreiben vom: 23.01.2018

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 "Prälat-Friemel-Straße" mit GOP im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB in der Gemeinde Töging a. Inn
Stellungnahme der DB AG nach § 4 Abs. 2 BauGB
Strecke 5600 / München Ost – Simbach (Inn) / Bahn-km ca. 79,55-79,8 / rechts der Bahn**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH (SOB) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zum o. g. Verfahren.

Gegen das oben genannte Verfahren bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen grundsätzlich keine Bedenken.

1. Infrastrukturelle Belange

Bei der Umsetzung der geplanten Erschließung des Baugebiets „Prälat-Friemel-Straße“ ist zu berücksichtigen, dass der Bahnübergang in km 79,550 „demnächst“ in einen Bahnübergang für Fußgänger und Radfahrer abgestuft und mit einer Umlaufsperrung ausgerüstet wird. Daher sind die notwendigen Sichtflächen zur Sicherung des Bahnüberganges zwingend freizuhalten.

Die laut Bebauungsplan vorgesehenen Bäume (Bahnübergang in km 79,550, Q IV) könnten die Sichtfläche / Sicht unter Umständen einschränken. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.

Zu ihrer Information haben wir Ihnen bereits mit Stellungnahme vom 27.11.2017 (Az.: TÖB-MÜ-17-10120) einen Sichtflächenplan als Anlage beigefügt. Dieser ist weiterhin aktuell und zu beachten.

Der Schwerlastverkehr für die Abwicklung der Baumaßnahme (Erstellung Baugebiet) darf aus Sicherheitsgründen (zu schmale Fahrbahn - Gegenverkehrsregelung) nicht über den Bahnübergang bei Bahn-km 79,550 stattfinden.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz Berlin
Registergericht
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:

Vorstand:

Unser Anspruch:



Profitabler Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorreiter



Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Erdwälle oder sonstige bauliche Maßnahmen zum Schall- bzw. Sichtschutz zwischen Gleis und der neuen Prälat-Friemel-Straße dürfen die Sicht nicht beeinträchtigen (siehe der Ihnen bereits vorliegende Plan).

Die geplante Lärmschutzwand muss ohne Durchgang ausgeführt werden. Bahnseitige Vegetationsmaßnahmen zum Schutz der Lärmschutzwand können und werden nicht von der DB AG übernommen. Die Lärmschutzwand muss standsicher ausgeführt sein, ggf. ist dies der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH nachzuweisen.

Der Baubeginn ist bei der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH, Technik, [REDACTED], Mobiltelefon: [REDACTED], Email: [REDACTED] oder [REDACTED], Mobiltelefon: [REDACTED], Email: [REDACTED], rechtzeitig anzuzeigen.

In Bahnnähe ist das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf dem angrenzenden Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.

Eine Beteiligung der DB Kommunikationstechnik GmbH hat ergeben, dass im betroffenen Bereich keine Betriebsanlagen der DB AG liegen. Der angefragte Bereich enthält jedoch ein Lwl-Kabel der Vodafone GmbH. Die Ihnen bereits vorliegende Anlage „Betreiberauskunft zu Kabeltrassen und TK-Anlagen der DB AG incl. Kabellageplan und den darin genannten Anlagen“ vom 21.11.2017 (Zeichen: B 21061 M DB KT) ist zwingend zu berücksichtigen. Für Kabeleinweisung und technische Fragen wenden Sie sich bitte an den Disponenten der Vodafone GmbH, für den Bereich Nordbayern an [REDACTED], Tel.: [REDACTED] bzw. für den Bereich Südbayern an [REDACTED], Tel.: [REDACTED].

Der Abstand von Neuanpflanzungen ist so zu wählen, dass die Endwuchshöhe geringer ist als der Abstand zum Regellichtraum (2,50 m) des nächstgelegenen Gleises. Geplante Bepflanzungen sind nur mit Zustimmung der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH zulässig um z.B. erforderliche Signalsichten freizuhalten. Bahnseitige Vegetationsmaßnahmen zum Schutz der Lärmschutzwand können und werden nicht von der DB AG übernommen. Pflegemaßnahmen der Vegetation auf SOB Fläche bzgl. des Erscheinungsbildes oder zur Verhinderung von Flugsamen wird von Seiten der SOB nicht gewährleistet.

Tag-, Trauf-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.



2. Immobilienrelevante Belange

Bahneneigener Grundbesitz innerhalb des Geltungsbereiches ist nicht vorhanden.
Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

3. Hinweise für weitere Planungen und Bauten nahe der Bahn

Die folgenden allgemeinen Auflagen dienen als Hinweis:

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten durchgeführt werden.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Bei Baggerarbeiten ist weiter der Sicherheitsabstand bei nicht gesperrtem Betriebsgleis zu beachten (Ausleger muss mindestens 3,00 m von der nächstgelegenen Schiene entfernt sein, bei vollem Schwenkradius). Ansonsten ist ein Bauüberwacher Bahn (BüB) erforderlich. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Bei Kraneinsatz und Überschwenken der Bahnanlagen ist mit der Südostbayernbahn, Bezirksleiter Fahrbahn, eine kostenpflichtige Kranvereinbarung für 500,- Euro zu vereinbaren.

Vor Baubeginn ist eine kostenpflichtige Baustellen-/Unternehmereinweisung, von Seiten des gesamt verantwortlichen Bauleiters, bei der SOB einzufordern. Hierzu wenden Sie sich bitte an die DB RegioNetz Infrastruktur GmbH, Südostbayernbahn, [REDACTED], Mobiltelefon: [REDACTED], Email: [REDACTED] oder [REDACTED] Mobiltelefon: [REDACTED], Email: [REDACTED]

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen. Im Bereich von Anlagen des Eisenbahnen des Bundes (EdB) ist bei allen Arbeiten das bautechnische Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der „Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen“ (ELTB) der Deutschen Bahn AG anzuwenden.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.



Wir weisen darauf hin, dass die angrenzende Strecke 5600 München Ost - Simbach (Inn) auf ihrer gesamten Länge vollständig und lückenlos mit dem betriebsnotwendigen und sicherheitsrelevanten Zugfunksystem GSM-R ausgerüstet ist. Dieses System dient zur Verständigung zwischen Triebfahrzeugführer und Disponent / Fahrdienstleiter, über das bei Bedarf Notrufe und Nothaltaufträge abgesetzt werden müssen. Der Streckenabschnitt bei Töging wird hierbei von den Funkanlagen Mühldorf Bahnhof (km 74,614) und Winhöring (km 84,740, Landshuter Straße 13) versorgt. Da sich das geplante Bebauungsplangebiet mittig zwischen den beiden Funkanlagen befindet, kann sich die bauliche Verdichtung negativ auf die Funkversorgung auswirken (Funkabschattung durch die Gebäude). In diesem, sog. Zellwechselbereich, ist die Funkfeldstärke auf Grund der Entfernung zur versorgenden Funkanlage relativ gering, wodurch bereits leichte Störungen wie z.B. eine Neubebauung zu Funklücken führen können. Als weitere Vorgehensweise schlagen wir die Beobachtung der Funkversorgung zu Baubeginn und nach Fertigstellung des Bauvorhabens durch die Triebfahrzeugführer auf den Regelzügen vor. Sollten sich nach der Fertigstellung reproduzierbare Funkabbrüche im Bereich Töging darstellen, so ist die DB Netz AG als Anlagenbetreiber nach § 16 EBO und § 4 AEG gesetzlich verpflichtet, die regelkonforme Funkversorgung gemäß EIRENE und Eisenbahn-Bundesamt wieder herzustellen. Für diesen Fall erwarten wir die Zustimmung der Stadt Töging als Träger öffentlicher Belange in einem evtl. notwendigen Plangenehmigungsverfahren zum Neubau eines GSM-R-Füllsenders zur Behebung der Funklücke. Jedoch gehen wir auf Grund der relativ gering gehaltenen Wandhöhen derzeit nicht von einer massiven Beeinträchtigung des GSM-R Zugfunks aus.

4. Schlussbemerkungen

Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch zu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, [REDACTED], zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG
DB Netz AG, Region Süd

i.V. [REDACTED]

